

Bekanntmachung

der Genehmigung der Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Staffelstein

Mit Bescheid vom **27.02.2020**, Az.: **SG 31 – 610/12 STE 17** hat das Landratsamt Lichtenfels die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Staffelstein genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Entsprechend der Genehmigung sind dabei folgende Flächen aus dem Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ausgenommen:

1. die Änderung Nr. 9.6, nordwestlicher Dorfrand Schönbrunn, soweit diese die Fl.Nrn. 185 und 186 der Gemarkung Schönbrunn betreffen
2. die Änderung Nr. 14.2, südöstlicher Dorfrand Wiesen
3. die Änderung 15.2.1, Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik Unterzettlitz
4. die Änderung Nr. 22.3, südwestlicher Dorfrand Serkendorf.

Die von der Genehmigung ausgenommenen Bereiche sind in den jeweiligen Planausschnitten mit einer schwarzen Schraffur gekennzeichnet.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Stadtbaamt Bad Staffelstein, Oberauer Str. 13, Zimmer 1.07, 96231 Bad Staffelstein, während der üblichen Dienststunden einsehen. Außerhalb dieser Zeit können Termine zur Einsichtnahme vereinbart (Tel.Nr.: 09573/41-43) oder die Planausschnitte nach Stadtteilen im Internet unter https://www.bad-staffelstein.de/de/stadt/aktuelles/immobilien.php#tab_b98f0227622ee1695423581ebaf8ce40 2 abgerufen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Bauleitplanes Auskunft gegeben.

Hinweis gemäß § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Staffelstein unter Darlegung der Verletzung oder den Mangel begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Bad Staffelstein, 28.09.2020



K o h m a n n
Erster Bürgermeister

